

RS Vwgh 1992/6/23 92/07/0056

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.1992

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §17 Abs2;

FIVfLG Tir 1978 §38 Abs4 litd;

Rechtssatz

Aus der Tatsache, daß eine Liegenschaft, von der ein Teilwaldrecht abgesondert werden soll, nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird, folgt ohne weiteres, daß insoweit die Verbesserung der Leistungsfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes aus der Absonderung nicht resultiert (Hinweis E 15.1.1991, 89/07/0109).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992070056.X02

Im RIS seit

23.06.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at